



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

V E R O R D N U N G

(Entschädigungs-Verordnung)

über die

Entschädigungen an die Behörden,
Kommissionen und Funktionäre

vom

5. Oktober 1989

Teuerungsbedingte Erhöhung der Ansätze
gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates
vom 3. September 1992
per 1. April 1994

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Grosser Gemeinderat	2
§ 2 Geschäftsprüfungskommission und Rechnungsprüfungskommission	2
§ 3 Spezialkommissionen	2
§ 4 Protokollführung	2
§ 5 Stadtrat	3
§ 6 Schulpflege	3
§ 7 Fürsorgebehörde	4
§ 8 Vormundschaftsbehörde	4
§ 9 Gesundheitsbehörde	4
§ 10 Baubehörde	4
§ 11 Baukommissionen	4
§ 12 Uebrige Kommissionen	5
§ 13 Abgeltung	5
§ 14 Sitzungs- und Taggelder	5
§ 15 Friedensrichter	5
§ 16 Teuerungsausgleich	6
§ 17 Periodische Ueberprüfung	6
§ 18 Kompetenzen Stadtrat	6
§ 19 Kompetenzen Schulpflege	6
§ 20 Inkrafttreten	7

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen an Behörden, Kommissionen und andere Funktionäre.

Die Dienst- und Besoldungs-Verhältnisse des städtischen Personals, sowie die Stadtzulagen an die Lehrerschaft, sind in einer separaten Verordnung festgelegt.

§ 1

Grosser Gemeinderat (GGR)

Sämtliche Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen neben dem Sitzungsgeld eine jährliche Entschädigung von Fr. 920.--. Der Ratspräsident (*) erhält eine jährliche Zulage von Fr. 1'830.--.

§ 2

Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Präsidenten der GPK und RPK beziehen neben ihrer Grundentschädigung als Ratsmitglied eine jährliche Zulage von je Fr. 2'740.--.

Die übrigen Mitglieder der GPK und RPK erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 1'090.--.

§ 3

Spezialkommissionen

Die Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld. Die Kommissionspräsidenten sowie Vizepräsidenten, die stellvertretend eine Sitzung leiten, haben Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld. Bei besonderer Belastung kann dem Präsidenten und einzelnen Kommissionsmitgliedern zusätzlich eine Pauschale ausgerichtet werden. Sie wird vom Grossen Gemeinderat festgelegt.

§ 4

Protokollführung

Für die Protokollführung an den Sitzungen erhält der Sekretär des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--, die Sekretäre der Spezialkommissionen, der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis und der unselbständigen Kommissionen des Stadtrates eine solche von Fr. 75.-- pro Protokoll.

Die Entschädigung entfällt, wenn der Protokollführer vollamtlicher Beamter oder Angestellter der Stadt ist, oder die Reinschrift auf der Stadtverwaltung durchgeführt wird. Er erhält jedoch ein doppeltes Sitzungsgeld.

* Sinngemäss ist überall auch die weibliche Form anwendbar (z. B. Präsidentin, Sekretärin, etc.).

§ 5

Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrates beziehen pro Jahr folgende Pauschal-Entschädigung:

- Stadtpräsident Fr. 45'000.--
- Stadträte Fr. 27'000.--
- Schulpräsident Fr. 36'000.--
- Ausgleichsbetrag maximal Fr. 30'000.--

Jedes Mitglied des Stadtrates erhält grundsätzlich nur eine Pauschal-Entschädigung. Für zusätzliche Aufwendungen bei der Führung weiterer Ressorts, bei der Zuweisung ressortfremder Aufgaben oder anderer Verpflichtungen, die zu einer wesentlichen Mehrbelastung führen, kann der Stadtrat seinen Mitgliedern in eigenem Ermessen einen Ausgleichsbetrag von höchstens Fr. 30'000.-- zuteilen. Die einzelne Summe sollte pro Stadtrat Fr. 7'500.-- nicht übersteigen.

Um die berufliche Vorsorge zu gewährleisten, werden die Stadtrats-Entschädigungen - ohne vorgängigen Einkauf - bei einer frei wählbaren Anstalt im Kanton Zürich versichert.

§ 6

Schulpflege

Die Mitglieder der Schulpflege beziehen folgende Entschädigungen:

- Mitglieder Fr. 3'200.--
- Vize-Präsidenten zusätzlich je Fr. 1'600.--
- Finanzvorstand zusätzlich Fr. 6'400.--
- Liegenschaftenvorstand zusätzlich Fr. 6'400.--
- Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sofern nicht städtische Angestellte Fr. 6'200.--

Für die Kommissionen der Schule werden Entschädigungen im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 32'000.-- durch die Schulpflege festgesetzt.

§ 7

Fürsorgebehörde

Die Mitglieder der Fürsorgebehörde beziehen folgende Entschädigungen:

- Präsident Fr. 4'600.--
(sofern nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrates)
- Mitglieder Fr. 570.--

§ 8

Vormundschaftsbehörde

Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde beziehen folgende Entschädigungen:

- Mitglieder Fr. 570.--

§ 9

Gesundheitsbehörde

Die Mitglieder der Gesundheitsbehörde beziehen folgende Entschädigungen:

- Mitglieder Fr. 340.--
- Ortsexperte für Milchkontrolle Pro Kontrolle ein Sitzungsgeld
- Uebrige Experten Stadtstundenlohn

§ 10

Baubehörde

Die Mitglieder der Baubehörde beziehen folgende Entschädigungen:

- Mitglieder Fr. 340.--

§ 11

Baukommissionen

Setzen der Stadtrat oder die Schulpflege für die Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung grösserer Bauvorhaben spezielle Baukommissionen ein, können deren Präsidenten oder besonders stark beanspruchten Mitgliedern, zulasten der Baurechnung, Entschädigungen in der Gesamthöhe bis zu 2 % der abgerechneten Honorarsumme von Architekten und Ingenieuren ausgerichtet werden.

§ 12

Uebrige Kommissionen

Die Übrigen in der Verordnung nicht aufgeführten Kommissionen erhalten als Entschädigung das Sitzungsgeld gemäss § 14 der Entschädigungs-Verordnung.

§ 13

Abgeltung

Mit den vorstehenden Entschädigungen sind die amtlichen Verrichtungen, Konferenzen, Besprechungen usw., sowie sämtliche Auslagen, wie Fahrt- und Telefonspesen innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

§ 14

Sitzungs- und Taggelder

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für Sitzungen folgendes Sitzungsgeld:

- Für eine Abendsitzung bzw. eine Sitzung untertags bis zu 2 Stunden Fr. 45.--
- Als Halbtagsentschädigung (einschliesslich Sitzungen untertags, die länger als 2 Stunden dauern) Fr. 90.--
- Als Ganztagsentschädigung Fr. 170.--

Ueber die Ausrichtung dieser Sitzungs- und Taggelder erlässt der Stadtrat entsprechende Weisungen.

Den Behördemitgliedern werden ausser den Sitzungs- oder Taggeldern die tatsächlich aufgewendeten Reisespesen und die übrigen notwendigen Auslagen vergütet. Der Stadtrat erlässt hierüber die erforderlichen Richtlinien.

§ 15

Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält ausser den ihm zufallenden gesetzlichen Gebühren eine jährliche Stadtzulage von Fr. 1.30 pro Einwohner (Stichtag jeweils 1. Juli).

Die Amtslokalitäten werden ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Büromaterialien werden auf Kosten der Stadt geliefert.

§ 16

Teuerungsausgleich

Der kaufkraftmässige Wert der in dieser Verordnung festgesetzten Beträge entspricht dem Indexstand am 1. Januar 1992.

Sämtliche in dieser Verordnung genannten Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sind teuerungszulageberechtigt.

Die Teuerungszulage entspricht den jeweiligen Beschlüssen des Regierungs- bzw. Kantonsrates für das Staatspersonal. Eine Anpassung erfolgt jeweils erst, wenn die 10 %ige Teuerungsgrenze erreicht oder überschritten wurde und tritt auf den nächsten Jahresbeginn in Kraft.

§ 17

Periodische Ueberprüfung

Die Behörden-Entschädigungen sind jeweils zu Beginn des vierten Jahres einer Amtsdauer zu überprüfen und allenfalls den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

§ 18

Der Stadtrat regelt ferner in eigener Kompetenz:

- a) Die Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre im Rahmen der bewilligten Budget-Kredite.
- b) Die Stundenlöhne für Regiearbeiten.
- c) Die Entschädigungen für den Besuch von Kursen (Feuerwehr, Zivilschutz) und den Feuerwehrsold.
- d) Die Ausrichtung von Ruhegehältern an städtische Funktionäre.
- e) Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros.

§ 19

Die Schulpflege regelt in eigener Kompetenz

- a) Die Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre der Schule im Rahmen der bewilligten Budget-Kredite.
- b) Die Entschädigungen für die Mitarbeit der Ehefrauen der vollamtlichen Schulhausabwarte.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf 1. Januar 1990/1992 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

8307 Effretikon, 5. Oktober 1989 ME/sch
Revidiert: 28. Januar 1992 KE/sch

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:



H. Fleischli



A. Meyer